

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	13 (1921)
Heft:	7
Rubrik:	Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stoffen (1920: 416,273 q; 1921: 275,391 q) und namentliche von Uhren (1920: 3,862,990 Stück; 1921: 2,113,058 Stück).

Der Wert der im ersten Quartal 1921 eingeführten Waren überstieg den Wert der in demselben Zeitraum ausgeführten Waren um 286,748,160 Fr.

Stand der Lebenskosten im Mai 1921. Nummer 23 des «Schweiz. Konsum-Verein» veröffentlicht die Indexziffer über den Stand der Lebenskosten in der Schweiz am 1. Mai 1921. Die Indexziffer, die den Gesamtausdruck der Preisbewegung darstellt, weist auf den 1. Mai einen Rückgang auf, der alle monatlichen Veränderungen seit dem 1. Oktober 1920 weit übertrifft. Nur drei Artikel sind im Preise gestiegen: Ersatzfette (3 %), Kartoffeln im Detailverkauf (5 %) und Sauerkraut (9 %). Alle übrigen Artikel sind im Preise gleichgeblieben oder weisen sogar in den meisten Fällen einen Preisrückgang auf. Am stärksten ist der Rückgang bei Kohlen (43 %), dann folgen Griess (17 %), Eier und Seifen (14 %), Gerste (12 %), «andere Speiseöle» (11 %). Bei weiteren elf Artikeln schwankt die Preissenkung zwischen 6 und 10 %, und bei 18 Artikeln beträgt sie 5 % oder weniger.

Der Gesamtindex betrug am 1. Mai 1921: Fr. 2264.28 (am 1. April 1921: Fr. 2460.28, am 1. Oktober 1920: Fr. 2790.53 und am 1. Mai 1920: Fr. 2559.35). Die Indexziffer steht somit um Fr. 196.— (7,97 %) unter denjenigen vom 1. April 1921. Der gesamte Rückgang seit dem Oktober 1920 (Höchststand) beträgt Fr. 526.25 (18,86 %). Gegenüber dem 1. Juni 1914 steht die Indexziffer immer noch um 112,27 % höher.

Von den einzelnen Städten weist den stärksten Rückgang auf Bellinzona mit 259.34 (10,26 %), den schwächsten Bern mit 133.03 (5,43 %). Am niedrigsten steht die Indexziffer in Basel (2192.25), am höchsten Lugano (2478.15).

Der Mieterschutz. Der Schweizerische Mieterschutzverband gelangte am 12. Mai mit einer Eingabe an den Bundesrat um Abweisung der Anträge der Hausbesitzervereine betreffend Einschränkung oder Aufhebung des Mieterschutzes. Diese Eingabe wurde vom Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes durch ein eigenes Schreiben an den Bundesrat in folgender Weise unterstützt:

Bern, den 10. Juni 1921.

An den schweizerischen Bundesrat, Bern.

Herr Bundespräsident!

Herrn Bundesräte!

Der Schweizerische Mieterverband hat Ihnen am 12. Mai 1921 unter Darstellung der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt beantragt, auf die Forderungen der Hausbesitzervereine nach Abbau der Mieterschutzvorschriften nicht einzutreten.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund schliesst sich der Stellungnahme des Mieterverbandes in allen Teilen an. Wir gestatten uns zudem, auf die Tatsache aufmerksam zu machen, dass die Vorschriften zum Schutze der Mieter durch die Arrangierung von Scheinverkäufen durchbrochen wurden. So sind Fälle nachweisbar, dass Mieter von Mietämtern geschützt wurden gegen Erhöhung von Mieten um 100—200 Fr. pro Jahr, während die gleichen Mieter abgewiesen wurden bei Eigentumswechsel, auch wenn es sich um Mietpreiserhöhungen von 5—600 Fr. handelte. Es wird sogar behauptet, dass geradezu ein Tauschverkehr in Liegenschaften stattfinde, um den Bestimmungen des Mieterschutzes auszuweichen.

Angesichts der Wohnungsnot und der teuren Bau-preise zeigen die Mietpreise immer noch steigende Ten-

denz, ganz im Gegensatz zu den Arbeitslöhnen, die unverkennbar unter dem Druck der Wirtschaftskrise sinken.

Der Bund hat die Pflicht, in dieser schweren Zeit der Krise, die von der Arbeiterschaft wiederum die härtesten Opfer fordert, alles vorzukehren, um auch deren Interessen wirksam zu schützen.

Wir beantragen Ihnen daher, die Verordnung betr. Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot in der Weise zu ergänzen, dass:

1. der Mietpreis bei neuen Häusern eine normale Verzinsung und Amortisation der Baukosten nicht überschreiten darf;
2. der Mietpreis der Wohnungen in Häusern, die vor dem Krieg gebaut wurden, im Maximum nicht mehr als 30 % betragen darf als am 1. August 1914.

Der rücksichtslosen Gewinnsucht und Ausbeutung der Mieter muss unbedingt ein Ende gemacht werden.

Es ist auch gar nicht einzusehen, mit welchem Recht Hauseigentümer von älteren Wohnhäusern mit deren Verkauf übermässige Gewinne auf Kosten der Mieter machen sollen. Die Geldentwertung kann doch gewiss nicht zur Begründung dienen, denn der kleine Sparger, der 1914 100 Fr. in der Sparkasse liegen hatte, kann die Geldentwertung auch nicht geltend machen und heute 200 Fr. zurückverlangen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, im Interesse der Allgemeinheit im Sinne unserer Anträge eine Revision der Verordnung eintreten zu lassen, und zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Präsident: Der Sekretär:



Notizen.

Den unrechten «Wau-Wau» berochen hat der «Basler Vorwärts» in seiner Nummer vom 7. Juni, wenn er sich an Karl Dürr heranmacht wegen einer Besprechung der internationalen Konferenz vom 1. und 2. April in Amsterdam. Der Bericht stammt von einem Mitarbeiter. Die «Gewerkschaftliche Rundschau» hat allerdings keine Verpflichtung, das internationale Arbeitsamt zu tadeln oder zu rühmen. Sie anerkennt und kritisiert je nachdem, ob das eine oder andere im Interesse der Gewerkschaften geboten erscheint. Wir befinden uns da in einer angenehmeren Lage als der «Basler Vorwärts», dem die 21 Bedingungen von Moskau vorschreiben, jedesmal, wenn er etwas vom internationalen Arbeitsamt hört — gleichgültig was —, einen Tobsuchtsanfall zu mimen.

Auf die Hosen sitzen! möchte man dem Eb.-Korrespondenten des «Basler Vorwärts» zurufen, der das Unglück hatte, vom Lehrerseminar in ein Gewerkschaftssekreariat hinüberzuwechseln. Er mokiert sich darüber dass das internationale Arbeitsamt von ihm zwecks Durchführung der Statistik über die Produktion die Beantwortung von 92 Fragen verlangt; denn Wirtschafts- und Sozialpolitik wie Gewerkschaftswesen sind ihm noch mit sieben Siegeln verschlossene Bücher. Er weiss von nichts anderem, als von der revolutionären Einheitsfront. Seine Mitglieder sollten ihm wirklich den guten Rat geben, sich erst auf die Hosen zu setzen — um dann zu schreiben, wenn er etwas gelernt hat.

